

Drucksachen-Nr. <b>ÄA/0055/2020</b>	Eingangsdatum 10.03.2020	
--	-----------------------------	--

Einreicher: CDU-Fraktion

## Änderungsantrag zur Vorlage-Nr.: BV/034/2020

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Ein-stimmig		
Kreistag Uckermark	18.03.2020						

Inhalt:

Änderungsantrag zur BV/034/2020

### Beschlussvorschlag:

"Die mit der Beschlussvorlage 034/2020 zu beschließende "Zweite Verordnung zur Änderung der Tarifverordnung – Taxen des Landkreises Uckermark (Tarifverordnung – Taxen)" wird entsprechend des Antrages vom 01.12.2018 auf Änderung der Tarifordnung - Taxen des Landkreises Uckermark geändert. Abweichend vom genannten Antrag wird der Grundpreis Werktags 6.00 - 22.00 Uhr auf 6,50 Euro festgelegt."

### Begründung:

Derzeit ist der Beschlussvorlage ein Entwurf der Zweiten Verordnung zur Änderung der Taxiverordnung beigefügt, die den durch die Kreisverwaltung auf Grundlage einer Befragung von Taxiunternehmen und durch einen Vergleich mit anderen Regionen erarbeitet wurde.

Der zur Beschlussfassung vorgelegte Entwurf einer neuen Tarifordnung für Taxiunternehmen in der Uckermark berücksichtigt zunächst einmal grundsätzlich nicht den Ansatz, der im Antrag vom 01.12.2018 formuliert ist, nämlich den Grundpreis neu als einen Kurzstreckentarif, der eine kurze Fahrstrecke bereits pauschal enthält, zu definieren. Er orientiert sich an der bisher geltenden Tarifordnung und verkompliziert diese teilweise etwas.

Kurzstreckenfahrten stellen für Taxiunternehmen in der Uckermark nur einen geringen Teil der gefahrenen Strecken dar. Nach Auskunft einiger Unternehmen der Branche bestreiten die Taxis in unserem Landkreis die wesentlichen Kilometerleistungen durch Fahrten im Auftrage von Krankenkassen oder als durch den Landkreis selbst bestellte Schülerbeziehungsweise Spezialverkehre.

Kurzstrecken, so das Argument, sind für die Unternehmen des Taxigewerbes nicht wirtschaftlich sinnvoll zu leisten.

Ein Ziel der Kreispolitik muss die Unterstützung von Unternehmen sein, weshalb Argumente gut abzuwägen sind.

Mit einer Einführung eines solchen Tarifes, der sich in der beantragten Änderung der Tarifordnung als höherer Grundpreis wiederfindet, versprechen wir uns auch, die Motivation für alle Taxiunternehmen, Fahrzeuge auch in den Abendstunden oder nachts vorzuhalten, deutlich zu erhöhen.

Die Verfügbarkeit von Taxen nach 22.00 Uhr, auch für kurze Fahrten, war in der Vergangenheit und ist zur Zeit landkreisweit oft nicht zufriedenstellend.

Scheinbar klaffen der Antrag eines Taxiunternehmens vom 01.12.2018, ein Ansatz, dem wir als CDU - Fraktion zu folgen empfehlen und der Entwurf der Verwaltung sehr weit auseinander. Der Antrag des Taxiunternehmens scheint fast grundsätzlich, sowohl den Grundpreis als auch den Streckenpreis pro gefahrenen Kilometer betreffend, höher anzusetzen als der Entwurf aus der Kreisverwaltung.

Vergleicht man die sich tatsächlich ergebenden Fahrpreise, ergibt sich das Bild so nicht grundsätzlich.

Bei einer Fahrstrecke von nur einem Kilometer werktags zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr zahlt der Fahrgast heute 4,50 Euro (Grundpreis plus Strecke), nach dem Vorschlag aus der Verwaltung dann neu 5,30 Euro und bei Umsetzung des Vorschlages des Taxiunternehmens schon 8,00 Euro (Änderungsantrag 6,50 Euro)

Bei einer Fahrstrecke von 2 Kilometern ergibt sich zur selben Tageszeit heute ein Fahrpreis von 6,00 Euro, bei Umsetzung des Entwurfes aus der Verwaltung 7,10 Euro, der Preisvorschlag für die Kurzstrecke aus dem Antrag bleibt unverändert bei 8,00 Euro und bei Umsetzung des vorliegenden Änderungsantrages ergäbe sich eine moderate Erhöhung zum jetzigen Fahrpreises um fünfzig Cent.

Analog haben wir für 3 Kilometer, werktags zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr Fahrpreise von 7,50 Euro (heute), 8,90 Euro (vorliegender Entwurf der Verwaltung) und 8,00 Euro (Antrag Taxiunternehmen) sowie 6,50 Euro (Änderungsantrag CDU) in der Diskussion.

Bei einer Fahrstrecke von etwa 15 Kilometern ist der sich ergebene Preis für beide zur Disposition stehenden Tarifmodelle nahezu identisch.

Bis zu dieser Fahrtstrecke ergibt sich ( ab dem 3. Kilometer) ein höheres Entgelt nach dem von der Verwaltung vorgeschlagenen Modell, ab dem 15. Kilometer ergibt sich für jeden zusätzlich gefahrenen Kilometer für den Tarif nach Antrag vom 01.12.2018 ein Mehrpreis von 10 Cent gegenüber dem in der Beschlussvorlage enthaltenen Vorschlag der Verwaltung. (Betrachtet wurde der jeweilige Tarifvorschlag wochentags, 6.00 - 22.00 Uhr)

Auf weitere Rechenbeispiele soll hier verzichtet werden, sie ergäben jedoch ein ähnliches Bild.

Um Härten für finanziell weniger leistungsstarke Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Uckermark zu vermeiden, wird vorgeschlagen, abweichend vom Antrag des Taxiunternehmens, den Grundpreis für die Zeit werktags zwischen 6.00 und 22.00 Uhr mit 6,50 Euro festzulegen.

So wird bereits ab dem 2. Fahrkilometer ein, mit dem Verwaltungsvorschlag verglichen, geringerer Fahrpreis zu bezahlen sein.

Da regelmäßig notwendige Fahrten kurzer Strecken von Mitmenschen mit eingeschränkter finanzieller Leistungskraft, die sich nicht mit dem Öffentlichen Personennahverkehr oder anderen Beförderungsmethoden als einem Taxi erledigen lassen, sehr wahrscheinlich vorrangig an den Wochentagen von Montag bis Freitag und dann tagsüber stattfinden dürften, besteht aus unserer Sicht keine Notwendigkeit, weitere Veränderungen gegenüber dem Antrag vom 01.12.2018 in Erwägung zu ziehen.

gez. Thomas Neumann  
Unterschrift

06.03.2020  
Datum